

garischen VR) oder von mehr als 1 Jahr (so nach den Verträgen mit der ČSSR, der SR Rumänien, der Republik Irak, der VDR Jemen) bedroht sein muß. Damit ist ausgeschlossen, daß um Auslieferung wegen weniger schwerwiegender Straftaten ersucht werden kann. Wird um *Auslieferung zur Vollstreckung* ersucht, muß die wegen der Auslieferungsstraftat ausgesprochene Strafe in der Regel eine Freiheitsstrafe in einer vertraglich vereinbarten Mindesthöhe sein.

Der ersuchte Staat ist entsprechend der Vereinbarung grundsätzlich zur Auslieferung des DDR-Bürgers verpflichtet, doch kann er unter bestimmten Umständen, die vertraglich ausgewiesen sind, die *Auslieferung ablehnen*.

*Das kann insbesondere in Betracht kommen, wenn*

1. die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, auch Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist (bei sogenannten Doppelstaatern);
2. zum Zeitpunkt des Ersuchens beim ersuchten Vertragsstaat die Strafverfolgung oder der Vollzug einer Strafe nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates wegen Verjährung oder aus anderen gesetzlichen Gründen nicht zulässig sein würde;
3. gegen den Täter wegen derselben Straftat bereits ein rechtskräftiges Urteil oder eine andere das Verfahren abschließende Entscheidung eines Gerichts oder der Strafverfolgungsorgane des ersuchten Vertragsstaates ergangen ist.

Würde dem Ersuchen der DDR um Auslieferung stattgegeben, dann kann die DDR die ausgelieferte Person wegen einer anderen, vor der Auslieferung begangenen Straftat, die nicht von der *Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wurde*, strafrechtlich nicht zur Verantwortung ziehen, es sei denn, die Einwilligung des ersuchten Vertragsstaates wurde eingeholt (Grundsatz der Spezialität der Auslieferung).

Die Auslieferung von DDR-Bürgern durch Staaten, mit denen die DDR bisher keine entsprechenden Verträge abgeschlossen hat, ist grundsätzlich auf der Grundlage der *Gegenseitigkeit* und der bestehenden völkerrechtlichen Praxis möglich. Darüber hinaus sehen eine Reihe von Konventionen zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität ausdrücklich vor, daß die Teilnehmerstaaten die Konvention selbst als Auslieferungsgrundlage ansehen können, wenn kein Auslieferungsvertrag besteht (zum Beispiel Konvention vom 16. Dezember 1970 über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme

von Luftfahrzeugen; Konvention vom 23. September 1971 zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt; Konvention vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten.)

Für die DDR ist in diesem Zusammenhang die Auslieferungspraxis der BRD von besonderer Bedeutung. Obwohl beide Staaten in einem Zusatzprotokoll zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ihre Bereitschaft erklärt haben, den Rechtsverkehr vertraglich zu regeln,<sup>32</sup> ist es zum Abschluß eines Rechtsverkehrsvertrages vor allem wegen der Haltung der BRD zur Staatsbürgerschaftsfrage bisher nicht gekommen, so daß auch der Auslieferungsverkehr zwischen beiden deutschen Staaten ungeregelt geblieben ist.

Die DDR war stets bestrebt, den Auslieferungsverkehr zwischen beiden Staaten unter Wahrung ihrer souveränen Rechte und Interessen zu fördern. Sie hat der BRD mehrfach Personen ausgeliefert, die in der BRD schwere Verbrechen begangen hatten.<sup>33</sup> Das war mit der Erwartung verbunden, daß die BRD nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit in umgekehrten Fällen ebenso verfahren und Bürger der DDR, die auf dem Hoheitsgebiet der DDR schwere Verbrechen begangen haben, an die DDR ausliefern würde. Dabei läßt sich die DDR von dem eindeutigen völkerrechtlichen Standpunkt leiten, daß sich das Auslieferungsverbot des Bonner Grundgesetzes nur auf die eigenen Staatsbürger der BRD und auf Personen bezieht, denen Asyl gewährt wurde. Daß in der BRD die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts in dieser Hinsicht mißachtet werden, hat die Behandlung des Auslieferungsersuchens des Generalstaatsanwalts der DDR vom 21. Dezember 1975 in der Strafsache gegen den Staatsbürger der DDR W. Weinhold (wegen Mordes zweier Angehöriger der Grenztruppen der DDR am 19. Dezember 1975 auf dem Hoheitsgebiet der DDR) durch die zuständigen Justizorgane der BRD bewiesen.<sup>34</sup> Mit der Ablehnung des Ersuchens des Generalstaatsanwalts der DDR um

32 Abgedruckt in: Für Entspannung und dauerhaften Frieden in Europa. Dokumente, Berlin 1979, S. 101.

33 Vgl. G. Wieland, „Rechtswidrige Anmaßung der Strafherrschaft durch BRD-Gerichte“, Neue Justiz, 1977/16, S. 546.

34 Vgl. E. Buchholz/G. Wieland, „Der Fall Weinhold - eine Kette von Rechtsbrüchen der BRD-Justiz“, Neue Justiz, 1977/1, S. 22 ff.